

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für die Studiengänge Kunst mit den Abschlüssen Erste
Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Kunst als fach I),
Lehramt für die Sekundarstufe I, stufenübergreifende Lehramt ...

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

1. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Seminar "Einführung in die Schulpädagogik" (2 SWS) sowie über das Orientierungs-/Einführungspraktikum oder das Integrierte Eingangsemester
2. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen Psychologie (4SWS).

§ 4 Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird als studienbegleitender benoteter Leistungsnachweis (erziehungswissenschaftliche Seminararbeit) in einem der zur erziehungswissenschaftlichen Ausbildung gehörenden Bereiche innerhalb des Grundstudiums realisiert.

§ 5 Inkrafttreten

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Studienordnung für die Studiengänge Kunst mit den Abschlüssen

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Kunst als Fach I), Lehramt für die Sekundarstufe I, stufenübergreifende Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe an der Universität Potsdam

Vom 13. Juli 1996

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 13. Juli 1995 die folgende Studienordnung erlassen. Dieser Ordnung wurde vom Senat der Universität Potsdam am 16. November 1995 zugestimmt.¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Allgemeiner Aufbau des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums von Kunst als 50 SWS-Fach
- § 8 Aufbau des Studiums von Kunst als 60 SWS-Fach
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Exkursionen
- § 11 Künstlerisch-praktische Aufgabe an Stelle der Hausarbeit
- § 12 Fachpraktische Prüfung
- § 13 Studienberatung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Ersten Schulreformgesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1992 (GVBl. I S. 258) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 14. Juni 1994 (GVBl. II S. 358) Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Kunst an der Universität Potsdam mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Kunst als Fach I), Lehramt für die Sekundarstufe I und das stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe.

¹ Männliche Amts- und Funktionsträger sowie Kandidaten führen männliche Bezeichnungen. Aus Gründen der Sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die weibliche Form verwendet.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Neben der Hochschulreife ist der Nachweis einer besonderen künstlerischen Eignung erforderlich. Das Nähere regelt die "Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Kunst mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, Lehramt für die Sekundarstufe I, stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe an der Universität Potsdam", die als Anlage dieser Studienordnung beigelegt ist.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit umfaßt
 - a) beim Studium von Kunst für das Lehramt für die Primarstufe und das Lehramt für die Sekundarstufe I: 6 Semester;
 - b) beim Studium von Kunst für das stufenübergreifende Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe: 7 Semester;
- (2) Der Studienumfang beträgt
 - a) beim Studium für das Lehramt für die Primarstufe: Kunst als Fach I: 50 Semesterwochenstunden;
 - b) beim Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I: Kunst als Fach I: 60 Semesterwochenstunden
Kunst als Fach II: 50 Semesterwochenstunden;
 - c) beim Studium für das stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe: Kunst als Fach I: 60 Semesterwochenstunden
Kunst als Fach II: 50 Semesterwochenstunden

§ 4 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Kunst soll dazu dienen, die für die zukünftige Tätigkeit als Kunsterzieherin notwendigen Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Kunst- und Gestaltungspraxis, Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik zu erwerben.
- (2) Bei Beendigung des Fachstudiums soll die Studierende fähig sein zu:
 1. Künstlerisch-gestalterischer Kompetenz in bezug auf
 - Handhabung unterschiedlicher Arten der künstlerisch-gestalterischen Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit
 - Handhabung unterschiedlicher künstlerisch-gestalterischer Medien, verbunden mit der Erkenntnis ihrer jeweiligen spezifischen Funktion im Kunst- und Gestaltungsprozeß
 - Erfassen der Eigengesetzlichkeiten von Kunst- und Gestaltungsprozessen
 - selbständiges Inangriffnehmen von künstlerisch-gestalterischen Problemlösungsprozessen, verbunden mit der Entwicklung der ihnen eigenen Ordnungs- und Aussagequalitäten.
 2. Fachwissenschaftlicher Kompetenz in bezug auf
 - Fähigkeit der Bestimmung und Einordnung von Kunstwerken der wichtigsten Epochen nach ihren Gattungsspezifika (Malerei, Grafik, Plastik, Architektur) und Stilen

- Analyse und Interpretation von Kunstwerken und ästhetischen Phänomenen mit den Methoden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft
 - Verständnis künstlerisch-gestalterischer Äußerungen in historischen und kulturellen Zusammenhängen.
3. Fachdidaktischer Kompetenz in bezug auf
 - Kenntnis einschlägiger Theorien und Modelle der Fachdidaktik
 - Kenntnisse zur fundierten Erörterung eines Problemkreises aus der jeweils aktuellen fachdidaktischen Diskussion
 - Kenntnis der wesentlichen ästhetischen und künstlerisch-gestalterischen Entwicklung und Diskussion ihrer Relevanz für die Kunstdidaktik
 - Fähigkeit zu Beurteilung des ästhetischen und künstlerisch-gestalterischen Wahrnehmens, Rezipierens und Handelns
 - Auswahl von Unterrichtsinhalten aufgrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kriterien.
 4. Auf Unterrichtspraxis bezogener Kompetenz in bezug auf
 - Planen, Durchführen und Reflektieren von Unterrichtseinheiten
 - Initiierung ästhetischer und künstlerisch-gestalterischer Reflexions- und Realisationsvorgänge bei Schülerinnen
 - Berücksichtigung von schulstufenspezifischen Bedingungen des Kunstunterrichts in der jeweiligen Schulstufe
 - sinnvolles Einsetzen neuer Unterrichtsformen im Kunstunterricht.

§ 5 Studieninhalte

Das Studium des Faches Kunst gliedert sich in folgende Bereiche und Teilgebiete:

1. Bereich A: Kunst- und Gestaltungspraxis, der folgende Teilgebiete umfaßt:
 - A 1 Klassische WerkGattungen I (Zeichnung, Grafik)
 - A 2 Klassische WerkGattungen II (Malerei, Farbgestaltung in der Fläche)
 - A 3 Plastik, Objektgestaltung
 - A 4 Transklassische Verfahren (Fotografie, Film, Video)
 - A 5 Gestaltungspraxis mit vorgefundenen Werkmaterialien (z. B. Collage, Montage)
 - A 6 Sonstige Gestaltungspraxis aus dem musisch-ästhetischen Bereich (z. B. Spiel, Aktion, Figuren- und Puppentheater, Multimedia-Gestaltung, Umweltgestaltung, einschließlich überfachlicher Projekte vor allem in der Kooperation zwischen Kunst, Musik und Sport)
2. Bereich B: Kunstwissenschaft, der folgende Teilgebiete mit dem jeweiligen Schwerpunkt Kunst des 20. Jahrhunderts umfaßt:
 - B 1 Gattungen der bildenden Kunst
 - B 2 Epochen der Kunst/Kunststile
 - B 3 Methoden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft
 - B 4 Kunsttheorie/Ästhetik

B 5 Analyse und Interpretation von Kunst und ästhetischen Objekten

3. Bereich C: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst, der folgende Teilgebiete umfaßt:

- C 1 Kunstpädagogische Konzepte/Geschichte der Kunstpädagogik
- C 2 Ästhetische und künstlerisch-gestalterische Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen
- C 3 Curriculum Kunst für die jeweilige Schulstufe
- C 4 Didaktik und Methodik des Kunstunterrichts
- C 5 Kunstpädagogik im musisch-ästhetischen Bereich, vor allem in der Kooperation mit anderen Fächern, insbesondere mit Musik und Sport

§ 6 Allgemeiner Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium dient der Einführung in die in § 5 genannten Bereiche. Es soll grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sowie zur weiteren selbständigen wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Arbeit und Planung des Studiums anleiten.

(3) Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Erweiterung des Studiums der in § 5 genannten Teilgebiete. Die Studierenden sollen darüber hinaus entsprechend ihren besonderen Interessen Studienschwerpunkte bilden.

§ 7 Aufbau des Studiums von Kunst als 50 SWS-Fach

(1) Das Studium von Kunst als Fach I für das Lehramt für die Primarstufe, als Fach II für das Lehramt für die Sekundarstufe I und als Fach II für das stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe (jeweils 50 SWS) gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel drei Semestern im Umfang von 24 Semesterwochenstunden sowie in ein Hauptstudium von in der Regel drei Semestern (Lehrämter für die Primarstufe sowie Sekundarstufe I) bzw. vier Semestern (stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe) im Umfang von 26 Semesterwochenstunden.

(2) Das Gesamtvolumen ist folgendermaßen verteilt:

A Kunst- und Gestaltungspraxis	28 SWS
Grundstudium	14 SWS
Hauptstudium	14 SWS
B Kunstwissenschaft	12 SWS
Grundstudium	6 SWS
Hauptstudium	6 SWS
C Kunstpädagogik	10 SWS
Grundstudium	4 SWS
Hauptstudium	6 SWS

(3) Das Grundstudium umfaßt 24 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf

1. den Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis (14 SWS):

A 1 (Zeichnung, Grafik)	4 SWS
A 2 (Malerei, Farbgestaltung in der Fläche)	4 SWS
A 3 (Plastik, Objektgestaltung)	4 SWS
Ein weiteres Teilgebiet nach Wahl aus A 4 - A 6	2 SWS
2. den Bereich B Kunstwissenschaft	(6 SWS)
drei unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl von insgesamt	6 SWS
3. den Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst	(4 SWS)
zwei unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl von insgesamt	4 SWS

(4) Im Grundstudium sind zu erbringen:

- je ein Leistungsnachweis aus zwei Teilgebieten aus dem Bereich A Kunst und Gestaltungspraxis
- ein Leistungsnachweis aus den Bereichen B Kunstwissenschaft oder C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst.

Der Leistungsnachweis im Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis besteht in einer Bestätigung der Lehrenden, daß die im Verlauf der Veranstaltung zu erbringenden und am Ende des Semesters vorgelegten künstlerisch-gestalterischen Arbeiten den Anforderungen des Grundstudiums entsprechen. Der Leistungsnachweis in den Bereichen B Kunstwissenschaft oder C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst erfordert eine schriftliche Leistung (mindestens zweistündige schriftliche Arbeit unter Aufsicht oder Hausarbeit, Referat, Protokoll usw., die den Anforderungen einer mindestens zweistündigen Arbeit unter Aufsicht entsprechen).

(5) Das Hauptstudium umfaßt 26 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf

1. den Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis	(14 SWS)
Schwerpunktbildung in 1 Teilgebiet (nach Wahl aus den Teilgebieten A 1, A 2, A 3)	10 SWS
(bei Lehrveranstaltungen von insgesamt 9 SWS wird 1 SWS zusätzlich durch die geleistete offene Atelierarbeit angerechnet)	
zwei unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl außerhalb des Schwerpunktteilgebietes von insgesamt	4 SWS
2. den Bereich Kunstwissenschaft	(6 SWS)
zwei unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl von insgesamt	4 SWS
3. den Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst	(6 SWS)
drei unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl von insgesamt	4 SWS
Schulpraktische Studien	2 SWS

(6) Im Hauptstudium ist je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen B Kunstwissenschaft und C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst zu erbringen. Der Leistungsnachweis erfordert eine schriftliche Leistung (mindestens zweistündige schriftliche Arbeit unter Aufsicht oder Hausarbeit, Referat, Protokoll usw., die den Anforderungen einer mindestens zweistündigen Arbeit unter Aufsicht entsprechen).

§ 8 Aufbau des Studiums von Kunst als 60 SWS-Fach

(1) Das Studium von Kunst als Fach I für das Lehramt für die Sekundarstufe I und das stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe (jeweils 60 SWS) gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel drei Semestern im Umfang von 30 Semesterwochenstunden sowie in ein Hauptstudium von in der Regel drei Semestern (Lehramt für die Sekundarstufe I) bzw. von in der Regel vier Semestern (stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe) im Umfang von je 30 Semesterwochenstunden.

(2) Das Gesamtvolumen ist folgendermaßen verteilt:

A Kunst- und Gestaltungspraxis	36 SWS
Grundstudium	18 SWS
Hauptstudium	18 SWS
B Kunstwissenschaft	12 SWS
Grundstudium	6 SWS
Hauptstudium	6 SWS
C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst	12 SWS
Grundstudium	6 SWS
Hauptstudium	6 SWS

(3) Das Grundstudium umfaßt 30 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf

1. den Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis

(18 SWS):

A 1 (Zeichnung, Grafik)	6 SWS
A 2 (Malerei, Farbgestaltung in der Fläche)	6 SWS
A 3 (Plastik, Objektgestaltung)	4 SWS
Ein weiteres Teilgebiet nach Wahl aus A 4 - A 6	2 SWS

2. den Bereich B Kunstwissenschaft (6 SWS):
drei unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl von insgesamt 6 SWS

3. den Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst (6 SWS):
drei unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl von insgesamt 6 SWS

(4) Im Grundstudium sind zu erbringen:

- je ein Leistungsnachweis aus zwei Teilgebieten aus dem Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis
- ein Leistungsnachweis wahlweise aus den Bereichen B Kunstwissenschaft oder C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst.

Der Leistungsnachweis im Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis besteht in einer Bestätigung der Lehrenden, daß die im Verlauf der Veranstaltung zu erbringenden und am Ende des Semesters vorgelegten künstlerisch-gestalterischen Arbeiten den Anforderungen des Grundstudiums entsprechen. Der Leistungsnachweis in den Bereichen B Kunstwissenschaft oder C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst erfordert eine schriftliche Leistung (mindestens zweistündige schriftliche Arbeit unter Aufsicht oder Hausarbeit, Referat, Protokoll usw., die den Anforderungen einer mindestens zweistündigen Arbeit unter Aufsicht entsprechen).

(5) Das Hauptstudium umfaßt 30 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf

1. den Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis (18 SWS)

Schwerpunktbildung in 1 Teilgebiet (nach Wahl aus den Teilgebieten A 1, A 2, A 3) 14 SWS
(bei Lehrveranstaltungen von insgesamt 12 SWS werden 2 SWS zusätzlich durch die geleistete offene Atelierarbeit angerechnet)

zwei unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl außerhalb des Schwerpunktteilgebietes von insgesamt 4 SWS

2. den Bereich B Kunstwissenschaft (6 SWS)

drei unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl von insgesamt 6 SWS

3. den Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst (6 SWS)

zwei unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl von insgesamt 4 SWS

Schulpraktische Studien 2 SWS

(6) Im Hauptstudium ist je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen B Kunstwissenschaft und C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst sowie ein dritter wahlweise aus den Bereichen A, B oder C zu erbringen. Der Leistungsnachweis in den Bereichen B und C erfordert eine schriftliche Leistung (mindestens zweistündige schriftliche Arbeit unter Aufsicht oder Hausarbeit, Referat, Protokoll usw., die den Anforderungen einer mindestens zweistündigen Arbeit unter Aufsicht entsprechen). Sofern der dritte Leistungsnachweis aus dem Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis gewählt wird, besteht er in einer Bestätigung der Lehrenden, daß die im Verlauf der Veranstaltung zu erbringenden und am Ende des Semesters vorgelegten künstlerisch-gestalterischen Arbeiten den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen.

§ 9 Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien werden durch die "Ordnung für Praxisstudien an der Universität Potsdam" in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit

- zu lernen, Kunstunterricht zunehmend nach fachlichen und fachdidaktischen Kriterien zu beobachten,
- die gegebenen Bedingungen für Kunstunterricht kennenzulernen,
- Aktionen und Interaktionen im Kunstunterricht zu erkennen und in Zusammenarbeit mit der Betreuerin Kunstunterricht zu analysieren,
- Kunstunterricht zu planen und in Zusammenarbeit mit der Betreuerin in einzelnen Unterrichtsstunden zu erproben.

§ 10 Exkursionen

(1) Exkursionen ermöglichen kunstwissenschaftliche Studien vor Originalen in Ausstellungen, Galerien, Museen usw.

(2) Die Teilnahme an kunstwissenschaftlichen Exkursionen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden ist im Hauptstudium Pflicht im Bereich B Kunstwissenschaft.

(3) Kunstwissenschaftliche Exkursionen werden in Form von Tagesexkursionen oder, soweit dies die finanziellen Mittel erlauben, als mehrtägige Exkursionen durchgeführt. Dabei entsprechen drei Tagesexkursionen einer Semesterwochenstunde.

§ 11 Künstlerisch-praktische Aufgabe an Stelle der Hausarbeit

(1) In den Studiengängen Kunst kann der Kandidatin auf ihren Antrag an Stelle der schriftlichen Hausarbeit eine künstlerisch-praktische Aufgabe aus dem Bereich Kunst- und Gestaltungspraxis gestellt werden (§ 14 Abs. 10 LPO).

(2) Für die künstlerisch-praktische Arbeit soll der Kandidatin ein Thema gestellt werden, das aus der bisherigen künstlerisch-praktischen Arbeit erwächst.

(3) Die künstlerisch-praktische Arbeit ist im Original einzureichen und bis zum Abschluß der Ersten Staatsprüfung zur Verfügung des Prüfungsamtes zu halten und wird in der Regel in der Hochschule aufbewahrt. Der Arbeit sind ein schriftlicher Arbeitsbericht und eine Beschreibung der Arbeit beizufügen, die eine künstlerisch-ästhetische Reflexion einschließen. Die Arbeit sollte fotografisch dokumentiert werden. Der schriftliche Arbeitsbericht und die Arbeitsbeschreibung sowie die fotografische Dokumentation sind Bestandteil der Prüfungsakten.

(4) Für die Bewertung der künstlerisch-praktischen Arbeit sind die künstlerische Qualität und die Eigenständigkeit der Arbeit maßgebend. Die Note ist durch ein Gutachten zu begründen.

§ 12 Fachpraktische Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen für die fachpraktische Prüfung sind in der Regel während des Hauptstudiums vor der Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung zu erbringen (§ 4 Abs. 3 LPO).

(2) Die fachpraktische Prüfung soll beurteilen, ob die Kandidatin grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens zwei Teilgebieten (beim Studium von Kunst als weiteres Fach für das Lehramt für die Primarstufe) bzw. in mindestens vier Teilgebieten (in allen anderen Studiengängen) des Bereichs A Kunst- und Gestaltungspraxis aufweist sowie in einem Teilgebiet aus A 1 - A 3 vertieft studiert hat.

(3) Die fachpraktische Prüfung besteht aus einer Präsentation der Studienarbeiten und, auf Verlangen des Prüfungsausschusses, aus einer mündlichen Erläuterung, die nicht mit einer Leistungsnote bewertet wird.

(4) Zur fachpraktischen Prüfung meldet sich der Studierende bei der geschäftsführenden Professorin für Kunstpädagogik an. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung des ordnungsgemäßen Studiums der Kunst- und Gestaltungspraxis vorzulegen.

§ 13 Studienberatung

Die das Studium des Faches Kunst betreffenden allgemeinen und studienbegleitenden Studienberatungen, insbesondere über Studieninhalte, Studienaufbau, Studienanforderungen, Studienorganisation und zur Wahl der Studienschwerpunkte erfolgen durch die Lehrenden im Fach Kunst. Die Inanspruchnahme dieser Beratungen ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, zu Beginn des Hauptstudiums, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche bzw. künstlerisch-praktische Hausarbeit und die Prüfungen sowie bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Kunst als 50 SWS-Fach

(als Fach I für das Lehramt für die Primarstufe, als Fach II für das Lehramt für die Sekundarstufe I, als Fach II für das stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe)

1. Grundstudium (24 SWS)

1. Bereich A: Kunst- und Gestaltungspraxis (14 SWS)

Teilgebiet A 1: 4 SWS

Teilgebiet A 2: 4 SWS

Teilgebiet A 3: 4 SWS

Teilgebiet nach Wahl aus A 4 - A 6: 1 SWS

2. Bereich B: Kunstwissenschaft (6 SWS)

3 unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl: 6 SWS

3. Bereich C: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst (4 SWS)

2 unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl: 4 SWS

Leistungsnachweise: Je 1 Leistungsnachweis aus 2 Teilgebieten aus dem Bereich A;

1 Leistungsnachweis wahlweise aus den Bereichen B oder C

2. Hauptstudium (26 SWS)

1. Bereich A: Kunst- und Gestaltungspraxis (14 SWS)

Schwerpunktbildung in 1 Teilgebiet, wahlweise aus A 1, A 2, A 3: 10 SWS

2 unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl aus A 1 - A 6 außer dem Schwerpunktteilgebiet: 4 SWS

2. Bereich B: Kunstwissenschaft (6 SWS)

3 unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl: 6 SWS (davon Exkursionen: 2 SWS)

3. Bereich C: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst (6 SWS)

2 unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl: 4 SWS sowie Schulpraktische Studien: 2 SWS

Leistungsnachweise: Je 1 Leistungsnachweis aus den Bereichen B und C; fachpraktische Prüfung

Kunst als 60 SWS-Fach

(als Fach I für das Lehramt für die Sekundarstufe I und das stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe)

1. Grundstudium (30 SWS)

1. Bereich: Kunst- und Gestaltungspraxis (18 SWS)

Teilgebiet A 1: 6 SWS

Teilgebiet A 2: 6 SWS

Teilgebiet A 3: 4 SWS

Teilgebiete nach Wahl aus A 4 - A 6: 2 SWS

2. Bereich B: Kunstwissenschaft (6 SWS)

3 unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl: 6 SWS

3. Bereich C: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst (6 SWS)

3 unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl: 6 SWS

Leistungsnachweise: Je 1 Leistungsnachweis aus zwei Teilgebieten aus dem Bereich A; 1 Leistungsnachweis wahlweise aus den Bereichen B oder C

2. Hauptstudium (30 SWS)

1. Bereich A: Kunst- und Gestaltungspraxis (18 SWS)

Schwerpunktbildung in 1 Teilgebiet, wahlweise aus A 1, A 2, A 3: 14 SWS

2 weitere Teilgebiete nach Wahl aus A 1 - A 6 außer dem Schwerpunktteilgebiet: 4 SWS

2. Bereich B: Kunstwissenschaft (6 SWS)

3 unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl: 6 SWS (davon Exkursionen: 2 SWS)

3. Bereich C: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst (6 SWS)

2 unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl: 4 SWS sowie Schulpraktische Studien: 2 SWS

Leistungsnachweise: Je 1 Leistungsnachweis aus den Bereichen B und C sowie ein dritter wahlweise aus den Bereichen A, B oder C, fachpraktische Prüfung

Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Kunst mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, Lehramt für die Sekundarstufe I, stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe an der Universität Potsdam - Anlage zu § 2 der Studienordnung für die Studiengänge Kunst -

1. Zweck der Eignungsfeststellung

1.1 Die Einschreibung zum Studium des Unterrichtsfaches Kunst an der Universität Potsdam ist abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diese Studiengänge, der durch die Ablegung einer Eignungsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht wird. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

1.2 Durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Eignungsfeststellungsverfahren des Faches Kunst soll die Studienbewerberin/der Studienbewerber nachweisen, daß sie/er die besondere Eignung für den Studiengang Kunst besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten läßt.

2. Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Kunst

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Kunst findet in der Regel in den Monaten Mai, Juni und September statt. Die Eignungsprüfungstermine und die Nachholtermine werden rechtzeitig bekanntgegeben. Erforderlichenfalls können auch zusätzliche Termine abgehalten werden.

2.2 Die Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung soll mindestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich, mündlich oder telefonisch bei der Geschäftsführenden Professorin/dem Geschäftsführenden Professor für Kunstpädagogik erfolgen. Auf Antrag ist eine Verkürzung dieser Frist möglich.

3. Ziel der Eignungsprüfung

3.1 Die Eignungsprüfung dient dem Ziel, die Studienbewerberinnen und -bewerber kennenzulernen und sich einen Einblick in ihre Studien- und Berufsmotivation zu verschaffen, ihren individuellen gestalterischen Ansatz und ihre spezifischen Begabungen zu erkennen und die Möglichkeit der Entwicklung ihrer gestalterischen Fähigkeiten zu ermitteln sowie ihnen Hinweise und Ratschläge für ihre weitere fachorientierte Vorbereitung auf das Studium im entsprechenden Lehramt zu geben.

3.2 Hinsichtlich der Beurteilung des Grades der künstlerischen Begabung ist bei der Anlegung der Anforderungen an die Eignung zu berücksichtigen, für welches Lehramt sich die Studienbewerberin/der Studienbewerber bewirbt sowie ob der Studiengang Kunst als weiteres Fach, Fach II oder als Fach I angestrebt wird.

4. Prüfungskommission

4.1 Die Prüfungskommission zur Feststellung der besonderen Eignung besteht aus der Geschäftsführenden Professorin/dem Geschäftsführenden Professor für Kunstpädagogik als Vorsitzende/Vorsitzendem und einer/ einem von ihr/ihm bestimmten im künstlerisch-praktischen Bereich hauptamtlich tätigen Mitarbeiterin/ Mitarbeiter.

4.2 Eine Vertreterin/ein Vertreter der Studentinnen und Studenten nimmt mit beratender Stimme teil.

4.3 Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende.

5. Umfang und Gliederung des Prüfungsverfahrens

5.1 Das Prüfungsverfahren besteht aus einer Mappenvorlage, einem Fachgespräch sowie einer künstlerisch-praktischen Prüfung.

5.2 Aufgrund der heutigen Vielfalt ästhetisch-künstlerischer Ausdrucksmöglichkeiten werden auf verbindliche einheitliche Vorgaben hinsichtlich Art und Umfang der erbetenen Arbeitsproben verzichtet. Gegenstand der „Mappe“ können sowohl traditionelle wie auch „freie“ experimentelle Arbeiten aller Art sein. In der Regel sollten etwa 20 Arbeitsproben vorgelegt werden. Gleichmaßen sind zulässig z.B. - die nachstehende Aufzählung enthält nur einige Beispiele und ist keinesfalls als abschließend, sondern eher als anregend gedacht - zwei- und/oder dreidimensionale Arbeiten, Materialexperimente, zeichnerische und malerische Studien, realistische oder abstrakte Darstellungen, Naturstudien, Landschafts- und Architekturstudien, figürliche Darstellungen, Illustrationen, Bildgeschichten, Druckgrafik, plastische Arbeiten, Fotografien, Filme, Videos, Collagen, Materialgestaltungen usw. Wichtig ist, daß die Arbeiten selbständige individuelle Interessen, Zugriffsweisen und Darstellungsfähigkeiten erkennen lassen. Die Arbeitsproben sind zur Eignungsprüfung mitzubringen. Es ist dringend anzuraten, die „Mappe“ so zu gestalten, daß sie ohne Schwierigkeiten durchgeblättert werden kann. Entscheidend ist nicht die Aufwendigkeit der Präsentation, sondern die Angemessenheit und Übersichtlichkeit. Kurze Kommentare zu den Entstehungsbedingungen, Gestaltungsententionen usw. sind nützlich, weil sie zugleich auch über die Produzentin/den Produzenten aussagekräftig sind. Die Arbeiten sollten nummeriert und mit Bezeichnungen versehen sein.

5.3 Das Fachgespräch bezieht sich zum einen auf die Berufsmotivation der Studienbewerberin/des Studienbewerbers, wobei ihr/ihm Gelegenheit gegeben wird, über ihre/seine ästhetisch-künstlerischen Interessen und bisherige ästhetisch-künstlerische Entwicklung zu berichten und Vorstellungen im Hinblick auf die zukünftige Tätigkeit im ästhetisch-künstlerischen Bereich zu diskutieren, zum anderen auf die vorgelegten Arbeitsproben sowie auf eigenen Erfahrungen, Ansichten und Reflexionen in bezug auf Kunst, Ausstellungen und dergleichen. Das Gespräch dauert in der Regel 20 Minuten.

5.4 In der künstlerisch-praktischen Prüfung sollen die ästhetisch-künstlerisch-praktischen Fähigkeiten deutlich werden. Die künstlerisch-praktische Prüfung besteht aus der Darstellung vorgegebener Gegenstände von einer Dauer von 90 Minuten sowie der vorstellungsmäßigen freien Darstellung von ebenfalls 90 Minuten Dauer.

5.5 Allgemein sind bei der Bewertung der ästhetisch-künstlerisch-praktischen Arbeiten folgende Kriterien zugrunde zu legen:

- 1 künstlerische Gestaltungs- und Darstellungsfähigkeit
2. Realisierungsfähigkeit in den gewählten oder vorgegebenen Medien
3. ästhetisch-künstlerische Konzeptions- und Reflexionsfähigkeit.

Bei der Darstellung vorgegebener Gegenstände liegt in Sonderheit das entscheidende Beurteilungskriterium nicht in dem Nachweis der Perfektion in der möglichst exakten Wiedergabe eines bloß äußeren Erscheinungsbildes, sondern in der Erkennbarkeit einer individuellen Sicht- und Darstellungsweise. Bei den vorstellungsmäßigen freien Gestaltungen liegt das entscheidende Kriterium in der erkennbaren Potenz, zu einem angebotenen oder selbst gefundenen Thema aus der Vorstellung heraus eigene Bildideen zu entwickeln und für deren Realisierung selbständig die entsprechenden bildnerischen Mittel und Darstellungsmöglichkeiten zu finden. Dabei bleibt es der Entscheidung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers überlassen, inwieweit dabei gegenständliche Bezüge (menschliche Figur, Landschaft, Stillleben usw.) oder Form- und Farbzusammenhänge im Sinne non-figurativer Gestaltung eine Rolle spielen. Bedeutsames Kriterium für die Bewertung der künstlerischen Lösungen ist die Frage, ob und wie der aus dem jeweiligen Resultat heraus erkennbare selbst gestellte Anspruch realisiert werden konnte. Wünschenswert ist hierbei die verbale Formulierung der jeweiligen thematischen und ästhetisch-künstlerischen Intention.

6. Niederschrift

6.1 Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Abschnitte ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

- Tag und Ort des Verfahrens
- die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission
- der Name der Studienbewerberin/des Studienbewerbers
- die Dauer des Verfahrens und der einzelnen Verfahrensabschnitte sowie die Themenstellung

- die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Gesamtnote
- besondere Vorkommnisse.

6.2 Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

7. Eignungsfeststellung und Geltungsdauer

7.1 Über die Feststellung der besonderen Eignung erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission der Studienbewerberin/dem Studienbewerber eine Eignungsfeststellungsbescheinigung.

7.2 Die Eignungsfeststellung behält ihre Gültigkeit für die Dauer von 2 Jahren.

7.3 In begründeten Sonderfällen wie z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Erziehungsurlaub, Wehr- oder Ersatzdienst kann die Gültigkeitsdauer auf 3 Jahre verlängert werden.

8. Anerkennung von Eignungsfeststellungen anderer Hochschulen

Eignungsfeststellungen, die von anderen Hochschulen zuerkannt worden sind, können bei Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen von der Prüfungskommission zum Studium der Lehramtsstudiengänge Kunst an der Universität Potsdam anerkannt werden.

Besondere Zwischenprüfungsbestimmungen für die Studiengänge Kunst für das Lehramt für die Primarstufe (Kunst als Fach I), die Sekundarstufe I und das stufenübergreifende Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe an der Universität Potsdam

Vom 13. Juli 1995

Gemäß § 91 Abs. 1. Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 13. Juli 1995 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen. Der Senat der Universität Potsdam hat dieser Ordnung am 16. November 1995 zugestimmt.^{1 2}

¹ Männliche Amts- und Funktionsträger sowie Kandidaten führen männliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die weibliche Form verwendet.

² Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 2. September 1996

§ 1 Prüfungsvoraussetzungen

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums. Sie findet in der Regel nach dem 3. Semester statt.

(2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung besteht in Ergänzung zu den in § 17 der "Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam" vom 15. Mai 1994 (AmBek UP 1995, S. 2) genannten Unterlagen aus

- den Leistungsnachweisen in den für die jeweiligen Lehrämter in § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 4 der Studienordnung genannten Bereichen und Teilgebieten
- der künstlerischen "Mappe" oder sonstigen Arbeiten aus dem Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis
- einer Liste der im Fach Kunst besuchten Lehrveranstaltungen

§ 2 Prüfungsform

(1) Die Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus:

- der Prüfung der Mappe oder sonstigen Arbeiten aus dem Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis
- der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) und
- der mündlichen Prüfung

(2) Die schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von drei Stunden erstreckt sich nach Wahl der Studierenden auf einen der Bereiche B Kunstwissenschaft oder C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst. Die mündliche Prüfung bezieht sich ebenfalls wahlweise auf die Bereiche B oder C und beträgt 20 Minuten.

(3) Auf Antrag der Studierenden können die Klausur und die mündliche Prüfung durch die in § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 4 der Studienordnung genannten Leistungsnachweise ersetzt werden, wenn sie nach Anforderung und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungsrelevante Studienleistungen).

(4) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 der Zwischenprüfungsordnung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.